

VO/0990/06

Bauleitplanverfahren Nr. 344 -Lüttringhauser Straße-

3. Änderung des Bebauungsplanes

- Behandlung der Anregungen

- Satzungsbeschluss-

Beschlüsse:

07.11.2006

SI/4897/06

Bezirksvertretung Ronsdorf

TOP 9

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche in Wuppertal-Ronsdorf, im Osten begrenzt durch die Gasstraße und die Straße Blaffertsberg, im Norden durch die Nibelungenstraße bis einschließlich der Grundstücke Nr. 22 und Nr. 26 und im Westen durch die Lüttringhauser Straße und die Grünfläche um den Kottsieper Bach (einschließlich). Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch eine zwischen den Grundstücken Blaffertsberg Nr. 43 und Kottsiepen Nr. 57 innerhalb der Grünfläche um den Kottsieper Bach verlaufende Verbindungslinie, so wie er sich auch aus der Anlage 3 ergibt.
2. Die vorgebrachten Anregungen zur Offenlegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 344 werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 344 wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs.8 BauGB ist beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

28.11.2006

SI/4433/06

Ausschuss Bauplanung

TOP 4

Hauptausschuss und Rat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche in Wuppertal-Ronsdorf, im Osten begrenzt durch die Gasstraße und die Straße Blaffertsberg, im Norden durch die Nibelungenstraße bis einschließlich der Grundstücke Nr. 22 und Nr. 26 und im Westen durch die Lüttringhauser Straße und die Grünfläche um den Kottsieper Bach (einschließlich). Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch eine zwischen den Grundstücken Blaffertsberg Nr. 43 und Kottsiepen Nr. 57 innerhalb der Grünfläche um den Kottsieper Bach verlaufende Verbindungslinie, so wie er sich auch aus der Anlage 3 ergibt.

2. Die vorgebrachten Anregungen zur Offenlegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 344 werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 344 wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs.8 BauGB ist beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .